

zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch verwenden. Auf das geschäftsmäßige Problem unverzollter Waren erstreckt sich vorstehende Beschränkung nicht. Der Mieter hat sich für jeden Einzelfall, in welchem er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege einzuleitenden Konventionalstrafe bis zu 1000 M . unbeschadet des, daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters des Mieters zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter, abgesehen von der verwirkten Konventionalstrafe und unbeschadet des gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahrens, auf Erfordern der Zollbehörde sofort zu entlassen. Sollen ein Mieter oder Altermieter wegen Zolldefraudation mit Strafe belegt ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung desselben aus dem Freibezirk fordern.

Die Ausrüstung und Verproviantierung der Seeschiffe von Lägern innerhalb des Freibezirks aus ist gestattet; doch darf die Lieferung der Waren nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Rhederei erfolgen. Untersatz ist allen Inhabern einer Lade- oder Lagerstelle, innerhalb des Freibezirks Waren irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Seeschiffe, an Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hausierer, Trödler, Handlungs- oder Gewerbegehilfen oder an die im Freibezirk beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verschenken. Unter Kleinhandel wird weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 35 Liter verstanden. Indessen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waren von dem Verkäufer versandt und von demselben der Zollstelle des Freibezirks zur Abfertigung vorgeführt werden, b) wenn die Waren zur Ausrüstung oder Verproviantierung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waren an den Inhaber eines Lagers im Freibezirk verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung beibringt, daß die Waren nicht zum Verbrauch im Freibezirk bestimmt sind;

d) bei der Aushändigung von Proben, die aber, wenn sie zollpflichtig und zum Export in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bzw. zur späteren Verzollung zollamtlich angeschrieben werden müssen; e) bei kaufmännischen öffentlichen Auktionen.

Für die Polizeiaufsicht im Freibezirk ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freibezirk befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der betreffenden Ware zu prüfen. Die Zeit der Löschungen und Arbeiten innerhalb des Freibezirks ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freibezirk bestimmt sind. Den für den Freibezirk bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waren ist beim Eintritt in den Freibezirk und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgang aus dem Freibezirk abfertigten Waren sind alsbald nach beendeter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freibezirk zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freibezirk unter zollamtlichen Verschluss oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtliche Bewachung genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freibezirk werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden oder etwa Konventionalstrafen festzusetzen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M geahndet.

Exemplare des Regulativs für den Freibezirk Altona sind im Hafenbureau erhältlich.

Verzeichnis der in Altona beheimateten Seeschiffe.

Lfd. Nr.	Name	Gattung	Größe (Tragfähigkeit)		Reeder	Kapitäne
			Kubikmeter Netto	Brit. Reg-Tons Netto		
des Schiffes						
1	Alwine & Mora	Besahn-Ewer	92,8	32,77	Köser, Heinrich, Abbenfleth	Der Reeder
2	Johanna		102,8	36,30	E. J. H. Jansen, Altona	Der Reeder
3	Cacilia	Zweimast-Ewer	79,4	28,4	Nebe, Johannes, Krohnstest	Der Reeder
4	H. D. J. Wagner	Motorschoner	342,8	129,94	Deutsche Frachtschiffahrtsgesellsch. m. b. H. Altona	
5	Welle	Lustjacht	25,1	8,87	Frisch, Albert jr., Berlin	Eden, Westrhauderfehn
6	Stella Maris		42,1	14,86	Charles Wolff, Altona	Stehr, S. Blankenese
7	Fritz	Kastenschute	174,3	61,49	Offene Handelsgesellsch. H. F. Harms & Sohn, Altona	Der Reeder
8	Hans	Schraubendampfer	178,3	61,17	Dieselbe	Müller, Heinrich, Altona
9	Altona		156,0	55,08	v. Appen, A. (Korr.), Altona	Heilmann, Herm., Altona
10	Proteus		159,1	56,17	Cohrs, Joh. (Korr.), Altona	Krukenbaum, F., Altona
11	Triton		161,3	56,36	Bartels, Dietr. (Korr.), Altona	Kreft, K., Finkenwerder
12	Dr. Ehrenbaum		177,7	62,71	v. Appen, A. (Korr.), Altona	Grabowsky, E., Finkenwerder
13	Boreas		184,3	67,38	Wriede, Simon, in Hamburg	Wichmann, F., Wedel
14	Oberbürgermeister Adickes		231,4	81,68	Wilhelm, G. L. F.	Kuhfahl, Blankenese
15	Berlin		166,5	58,75	Paul Radmann, Berlin	Wolmann, A., Finkenwerder
16	Pelikan		245,9	86,89	G. L. F. Wilhelm (Korr.), Altona	Liebert, J., Hamburg
17	Altona		2817,5	994,28	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellsch. m. b. H. in Altona	Hupe, F., Altona
18	Neptun		186,8	65,94	Dieselbe	Matzen, M., Hamburg
19	Venus		227,0	80,13	Popp, Hinr. Herm. (Korr.), Hamburg	Dreyer, H., Finkenwerder
20	Heimkehr		186,0	65,65	Wilhelm, G. L. F. (Korr.), Altona	Marquard, H., Finkenwerder
21	Meteor		219,0	79,31	Dieselbe	Querfeld, J., Finkenwerder
22	Comet		218,5	77,12	Dieselbe	Klüver, B., Altona
23	Merkur		214,5	75,73	Dieselbe	Schröder, J., Hamburg
24	Seeadler		231,8	81,83	Dieselbe	Strohsal, H., Finkenwerder
25	Saturn		201,9	71,38	Dieselbe	Schmetz, B., Finkenwerder
26	Schleswig		227,9	80,16	Dieselbe	Oellerich, P., Altona
27	Kehdingen		219,7	77,36	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Boldt, J., Altona
28	Angustenburg		239,4	84,38	Rehder, C. (Korr.), Altona	Meyer, J., Altona
29	Holstein		227,7	80,30	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Körner, S., Altona
30	Hamburg		1862,1	657,34	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellsch. m. b. H. in Altona	Berends, G., Groß-Flottbek
31	Delphin		199,8	70,33	Dieselbe	Siebert, W., Hamburg
32	Dithmarschen		181,4	64,68	Rehder, C. (Korr.), Altona	Meler, N., Hamburg
33	Orion		199,3	70,33	Dieselbe	Schumann, M., Elmshorn
34	Ocean		241,5	85,34	Brookmann, Bernh. (Korr.), Altona	Wriede, S., Finkenwerder
35	Gerda		242,7	85,47	Ulrich, H. Fr. (Korr.), Hamburg	Behrens, W., Blankenese
36	Glücksburg		219,5	77,49	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik., Altona	Der Reeder
37	Lauenburg		220,0	77,38	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik., Altona	Boldt, J., Altona
38	Chio		325,5	115,9	Himmighoffen, H., Konstantinopel	Berends, G., Pinneberg
39	Myra		488,9	155,10	Himmighoffen, H., Konstantinopel	Kelaiditis, J. E., Chios
40	Maria		25,8	9,10	H. F. Harms & Sohn, Altona	Papadopyanni, G., Galaxidi
41	Glück Auf	Schleppdampfer	54,8 (brutto)	19,13 (brutto)	Reinecke, Herm., Hamburg	Schacht, Johs., Hamburg
42	Wilhelmine	Motorschoner	262,1	92,35	Deutsche Frachtschiffahrtsgesellsch. m. b. H. Altona	Kern, C. W., Hamburg
43	Ottensen	Schraubendampfer	213,7	75,09	Altonaer Hochseefischerei A.-G., Altona	Eden, St. West-Rhauderfehn
44	Bahrenfeld		218,3	76,38	Dieselbe	J. Querfeld, Altona
45	Othmarschen		238,4	84,35	Dieselbe	W. Behrens, Altona
46	Elisabeth	Kuff Tjalk	157,9	55,74	Speck, Cl. Chr., in Breitholz	P. Oellerich, Altona

Posttarif für Orts-, Inlands- und Auslandsendungen.

1. Ortsendungen (Nachbarortsverkehr):

Von Altona (Elbe) nach Großflottbek, Hamburg, Kleinflottbek, Nienstedten, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek.

Von Großflottbek nach Altona (Elbe), Kleinflottbek, Nienstedten.

Von Hamburg (einschl. der eingemeindeten Vororte Alsterdorf, Billbrook, Fuhlsbüttel, Groß- und Klein-Borstel, Langenhorn und Ohlsdorf) nach Altona (einschl. der Stadtteile Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgrönnel), Bramfeld (Kr. Stormarn), Kirchsteintbek, Lokstedt, Moorfleth, Schiffbek, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek und Wilhelmshafen (Elbe).

Von Kleinflottbek nach Altona (Elbe), Großflottbek, Nienstedten.

Von Nienstedten nach Altona (Elbe), Großflottbek, Kleinflottbek.

Von Stellingen (Bez. Hamburg) nach Altona (Elbe), Hamburg.

Von Wandsbek nach Altona (Elbe), Hamburg, Schiffbek.

Briefe: frankiert 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg., Gewichtsgrenze 250 gr.

Postkarten: frankiert 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg.

Drucksachen: bis 50 gr 3 Pfg., über 50-100 gr 5 Pfg., über 100-250 gr 10 Pfg., über 250-500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg.

Geschäftspapiere: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.